

POSITIONIERUNG ZUR DURCH DEN BUNDESPRÄSIDENTEN ANGEREGETEN DEBATTE ZUR SOZIALEN PFLICHTZEIT

Datum: 15. Juni 2022
Version: 1
Verfasser: Vorstand

Inhalt

1. Hinführung
2. Einordnung
3. Verpflichtende und freiwillige Dienste
4. Arbeitsmarktneutralität
5. Demokratie als Projekt
6. Abwägung der Motivationen
7. Handlungsempfehlungen

Zusammenfassung

In der Debatte um eine soziale Pflichtzeit in Deutschland häufen sich vor allem unter den Jugendverbänden die Stimmen für die Aufwertung der Freiwilligendienste; die Einführung eines verpflichtenden Dienstes stehe dem angeblich entgegen. Die Autoren beleuchten dagegen im Folgenden das Wirkungspotenzial eines verpflichtenden Engagements zugunsten einer Stärkung des demokratischen Grundverständnisses in der Gesellschaft und erörtern, weshalb eine soziale Pflichtzeit gerade keine Bevormundung der jungen Generation, sondern vielmehr wirksame Orientierungshilfe zu Gunsten einer echten Arbeitsmarktneutralität darstellen kann. Abschließend werden Handlungsempfehlungen für eine aus Sicht der Autoren sinnvolle Gestaltung eines solchen sozialen Pflichtdienstes gegeben.

Ausführungen

1. Hinführung

Mit seinem Interview in der „Bild am Sonntag“ vom 12. Juni 2022 hat Bundespräsident Steinmeier den Wunsch einer Debatte über eine „soziale Pflichtzeit“ für „Männer und Frauen“ über „einen gewissen Zeitraum“ „im Dienst der Gesellschaft“ geäußert.¹

Vorbemerkend darf ergänzt werden: Der Verein hat Verständnis für ablehnende Haltungen gegenüber Pflichtzeiten, die in diesem Kontext auch von Akteuren aus der Verbandslandschaft geäußert werden.^{2, 3} In vorliegendem Elaborat soll jedoch aus der Warte einer gemeinnützig anerkannten Körperschaft, die in hohem Maße vernetzt ist mit Nonprofit-Organisationen aus Sport und Sozialbereich, aufgezeigt werden, dass eine solche soziale Pflichtzeit auch enorme Wirkungspotenziale mit sich bringen kann. Eine ablehnende Haltung der auch mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragten Verbände bildet nicht die Haltungen der sie konstituierenden Mitglieder ab.⁴ Im Fokus unserer Ausführungen steht daher vor allem die Stärkung von Solidarität und demokratischem Grundverständnis innerhalb der Gesellschaft. Welches Bedingungsgefüge wir für ein solches Format für sinnvoll erachten, ist im abschließenden Kapitel skizziert.

2. Einordnung

Mit Aussetzung der Wehrpflicht zum Juli 2011 wurde der mit einem verpflichtenden Dienst verbundene Grundrechtseingriff nach Abwägung „sicherheits- und gesellschaftspolitischer Gesichtspunkte sowie wirtschafts- und allgemeinpolitischer Aspekte“ in seiner Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit infrage gestellt. Insbesondere die seinerzeitige Feststellung einer sich „dauerhaft veränderten sicherheits- und verteidigungspolitischen Lage“ überzeugte die Mehrheit der Abgeordneten.⁵ Sicherheitspolitische Aspekte finden sich jedoch nicht nur in Fragestellungen zur Landes- oder Bündnisverteidigung – von denen die Dauerhaftigkeit der 2011 festgestellten Veränderungen bereits nach einem Jahrzehnt klar bezweifelt werden darf – sondern auch in der Haltung der Bürgerinnen und Bürger zur Verfassung. Der Bundespräsident stellt ausdrücklich fest, dass es „eine Gruppe, die zunehmend gegen den Staat ist, seine Institutionen und Repräsentanten mehr und mehr ablehnt“, gebe. Auch in dieser Hinsicht vermochte die Wehrpflicht in signifikant breiterem Maße mit dem Konzept der sog. „inneren Führung“ auf Generationen von männlichen Bundesbürgern einzuwirken. Die Verhältnismäßigkeit für einen erneuten erheblichen Grundrechtseingriff im Rahmen einer sozialen Pflichtzeit wäre daher nach dem Maßstab von vor 2011 nicht pauschal von der Hand zu weisen.

¹ vgl. <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Interviews/2022/220612-Interview-BamS.html>

² vgl. <https://www.dsj.de/news/artikel/freiwilligendienste-bleiben-freiwillig/>

³ vgl. <https://www.bjr.de/nc/service/presse/details/soziales-pflichtjahr-ist-der-falsche-weg-5014.html>

⁴ auch hat sich der Freiburger Kreis bereits am 10. Mai 2022 in einer „Resolution zur Lage der großen Sportvereine in Deutschland“ für die Einführung eines verpflichtenden sozialen Jahres nach Beendigung der Schulzeit ausgesprochen: <https://www.freiburger-kreis.de/resolution-zur-lage-der-grossen-sportvereine-in-deutschland/>

⁵ vgl. BT-Drs. 17/4821

Mit dem Zivildienst war eine Ausgestaltung des Pflichtdienstes auch für diejenigen gegeben, die aus Gewissensgründen den Dienst an der Waffe verweigerten. Die soziale Konnotation des zivilen Pflichtdienstes bedeutete mit Aussetzung der Wehrpflicht auch den Wegfall des zu diesem Zeitpunkt bestehenden zweiten bedeutsamen Trägers politischer Bildung in der Bundesrepublik.⁶

Freiwilligendienste sind im Zeitpunkt der Aussetzung der Wehrpflicht schon Jahrzehnte etabliert und erfahren ein stetiges Wachstum. Auch die Anerkennung der Freiwilligendienste als Ersatzdienst für der Wehrpflicht unterliegende Bürger stellte weder die Freiwilligkeit des Freiwilligendienstes an sich infrage, noch hemmt sie die Entwicklung der Dienste. Der Vollständigkeit halber darf noch ergänzt werden, dass als Ersatzdienst auch bestimmte – zumeist öffentliche – ehrenamtliche Tätigkeiten Anerkennung fanden, was gleichfalls weder die Freiwilligkeit dieser Ehrenämter noch die Entwicklung des Ehrenamts beeinflussten.

Auch den Freiwilligendiensten als neuem großen Träger politischer Bildung widerfährt in der Folge Veränderung. Es entstehen – auch aufgrund nachfrageseitiger Veränderungen – Formate, die aufgrund gesetzlicher Regelungen mal stärkeren, privatrechtlich organisiert jedoch mal so gut wie keinen Anspruch mehr an die Rolle als Träger politischer Bildung zum Zwecke der Stärkung der Demokratie erheben, schon gar nicht eines für die Bundesrepublik dienlichen sicherheitspolitischen Nutzen.⁷

Folgende Formate gilt es zu unterscheiden:

	geregelter Dienst	ungeregelter Dienst
Pflichtdienst	Wehrpflicht, Zivildienst (bis 2011), soziale Pflichtzeit	
Freiwilligendienst	Freiwilligendienst bei anerkannten Trägern (sowohl national, als auch international, z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, „weltwärts“, IJFD)	Ungeregelter Freiwilligendienst (vgl. Voluntourismus ⁷)

Demokratiestärkendes Wirkungspotenzial ist aus unserer Sicht vor allem geregelten Formaten zuzuschreiben. In beiden Ausgestaltungsformen können Mindeststandards und Qualitätsanforderungen gesetzlich geregelt werden.

Eine pädagogische Begleitung sowie Reflexion des Erlebten wird ermöglicht. In einem unregelmäßigem Freiwilligendienstformat können diese Anforderungen nur durch freiwillige Selbstverpflichtung der Träger, nicht aber durch staatlichen Zugriff sichergestellt und überwacht werden. Im Folgenden werden mit dem Begriff des „Freiwilligendienstes“ daher ausschließlich gesetzlich geregelte Freiwilligendienstformate beschrieben.

⁶ vgl. Pappenberger in: „Journal für politische Bildung“ 03/2011

⁷ vgl. Ausführungen zum „Voluntourismus“ durch Geis et al. in: „Voluntaris“, Sonderband, 2020

Zu den Freiwilligendiensten existieren in der Zwischenzeit vielfältige empirische Auswertungen. Diese besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements gilt vor allem als Setting für informelle und nicht-formale Bildung. Das Lernen spiegelt sich vor allem in Veränderung von Wissen, Verhalten und Einstellung wieder. Lernerfahrungen sind damit vielschichtig und umfassen insbesondere:

- Aneignung von Qualifikationen, die für die Durchführung der Tätigkeit relevant sind (z.B. Übungsleiter-Ausbildung im Sport)
- Häufig erstmalig intensiverer Kontakt zur Berufswelt, Kennenlernen und verbindliche Zuordnung in Kommunikations- und Organisationsstrukturen, Berufsorientierung
- Persönlichkeitsentwicklung (insb. Selbstständigkeit, Selbstsicherheit, Verantwortungsbewusstsein, Eigenverantwortung, Kommunikationsfähigkeit, Perspektivenübernahmefähigkeit)
- Erwerb von Fremdsprachen (bei internationalen Formaten)⁸

Die Autoren nehmen an, dass ein vergleichbares Wirkungspotenzial grundsätzlich auch einem sozialen Pflichtdienst innewohnt. Dass in bestehenden Freiwilligendienstformaten verschiedene Gruppen über- bzw. unterrepräsentiert sind, zeigt, dass Freiwilligendienste alleine gesamtgesellschaftliche Problemlagen von geschilderter Tragweite nicht lösen. Denn vor allem junge Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung leisten ein solches bürgerschaftliches Engagement.⁹ Eine soziale Pflichtzeit würde dieser Exklusion entgegenwirken.

3. Verpflichtende und freiwillige Dienste

Doch steht ein sozialer Pflichtdienst einem Freiwilligendienst überhaupt entgegen? Hierfür ist zunächst die Frage zu beantworten, inwieweit Freiwilligkeit überhaupt faktisches konstitutives Merkmal eines Freiwilligendienstes ist. Wie freiwillig ist ein Freiwilligendienst? Zur „vollkommenen Freiwilligkeit“ würde eine Entscheidung eines Freiwilligendienstleistenden, jeden Morgen erneut darüber nachzudenken, ob man sich an seinem Einsatzplatz engagieren möchte, im Falle einer Ablehnung keine negativen Auswirkungen auf ihn und sein Leben haben.

Bedenkt man nun, dass Freiwilligendienste so angelegt sind, dass die Freiwilligkeit primär auf die Entscheidung abstellt, sich für einen vertraglich festgelegten Zeitraum von mehreren Monaten bis zu zwei Jahren zu binden, bedarf es zu einer Beurteilung der tatsächlichen Freiwilligkeit einer Analyse der Motivation der Bewerberinnen und Bewerber. Ein Freiwilligendienst, der bspw. aufgenommen wird, um universitäre Wartezeiten bis zur Aufnahme in einen bereits zuvor angestrebten Studiengang zu „überbrücken“, vielleicht sogar unter Zuhilfenahme einer Anrechenbarkeit des Dienstes als Praxisleistung für dieses Studium, zeigt eine andere Qualität der Freiwilligkeitsgrade, als bspw. eine Mitbürgerin, die nach Renteneintritt sich entscheidet, sich in Teilzeit in einem Sportverein im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes zu engagieren.

⁸ vgl. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/59669/freiwilligendienste-und-ihre-wirkung-vom-nutzen-des-engagements/?p=6>

⁹ <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/59669/freiwilligendienste-und-ihre-wirkung-vom-nutzen-des-engagements/?p=6>

Auch bedarf es noch mehr Evidenz bei der Antwort auf die Frage, wie stark verbreitet die Aufnahme eines Freiwilligendienstes für junge Menschen ist, die das Engagement erst nach mehrfacher erfolgloser Bewerbung für eine Berufsausbildung – in Zeiten des sog. „Fachkräftemangels“ – in Erwägung ziehen, also als Alternative zur Arbeitslosigkeit.

4. Arbeitsmarktneutralität

All diese Aspekte der Freiwilligkeit berühren den Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität, dem Freiwilligendienste unterliegen. Dass diese Voraussetzung kritisch betrachtet werden kann, zeigen einige Angebote im Bundesfreiwilligendienst, bspw. im Fahrdienst von Wohlfahrtsverbänden.¹⁰ Arbeitsmarktneutralität eignet sich somit weder als Indikator, noch als Surrogatparameter für Freiwilligkeit.

Diese Erkenntnis dürfte auch der gerne gewählten Gegenargumentation einer „Bevormundung“, zumeist geäußert durch Jugendverbände, ein wenig den „Wind aus den Segeln“ nehmen. Nicht zuletzt waren es sowohl Pflichtdienste, wie Grundwehrdienst, als auch Freiwilligendienste, die eine Berufsorientierung und -wahl in vielen Fällen erst ermöglicht haben. Oder umgekehrt ausgedrückt: Ohne einen Dienst wären viele junge Menschen rasch in Berufsfeldern angekommen, die einer späteren freien Entscheidung – unter einem weiterentwickelten menschlichen Reifegrad – nicht entsprochen hätten. Die Dienste erfüllen also in hohem Maße auch den Zweck eines Orientierungsjahres und ermöglichen fundierte Entscheidungen über die eigene berufliche Zukunft.

Die Entscheidung gegen eine soziale Pflichtzeit entspräche damit sogar in vergleichbarem Maße einer Bevormundung, sogar einer arbeitsmarktwirksamen. Bundesministerin für Bildung und Forschung Stark-Watzinger brachte sogar als Argument gegen die angebliche Bevormundung durch eine soziale Pflichtzeit die aus ihrer Sicht gegebene Bedeutsamkeit einer zügigen Zuführung junger Menschen in den Arbeitsmarkt ein.¹¹ Dass mit diesem Argument eine mögliche Bevormundung durch eine andere ersetzt wird, zeigt den Kern der bisher erfolgten „Debatte“: Es scheint offenbar von verschiedenen Verbänden und Lobbygruppen beübt zu werden, den Fokus auf eigene, entferntere Anliegen zu lenken. Dies ist bei Jugendverbänden die Finanzierung von Strukturen der Freiwilligendienste, die im Übrigen teilweise auch – ganz entgegen der sogenannten „Arbeitsmarktneutralität“ der Dienste – prekäre Beschäftigungsverhältnisse schaffen, bei der Bundesbildungsministerin der Freien Demokraten ganz offensichtlich das Interesse der Wirtschaftsverbände vertritt. Die Struktur der bisherigen „Debatte“ gleicht ein wenig der seinerzeitigen über die Einführung der Ganztagschule in Bayern, die politische Mehrheiten nicht durch Argumente des bildungs- und sozialpolitischen Nutzens für die Gesellschaft, sondern primär durch wirtschaftspolitische Argumente errang: Betreuungsbedarfe zu Gunsten der Eltern, die der Wirtschaft als Arbeitskräfte zur Verfügung stehen mögen.

¹⁰ vgl. Notz: „Freiwilligendienste“ für alle“, 2012

¹¹ vgl. ZDF, Markus Lanz vom 14.06.2022: <https://www.zdf.de/gesellschaft/markus-lanz/markus-lanz-vom-14-juni-2022-100.html>

Nachdem Freiwilligkeit sich also schlechter als konstitutives Merkmal eines Freiwilligendienstes eignet, als das Motiv der Arbeitsmarktneutralität, erscheint es angemessen, dieses bisher eher „stiefmütterlich“ behandelte Merkmal zukünftig noch stärker in den Fokus zu rücken: Wenn schon arbeitsmarktneutral, dann „richtig“ – was nur ein Plädoyer für eine Pflichtzeit in der Konsequenz bedeuten kann.

Eine Arbeitsmarktneutralität wäre somit ohnehin nur für Freiwilligendienstleistende erzielbar, die dem Arbeitsmarkt nicht mehr oder noch nicht zur Verfügung stehen dürfen, bspw. aufgrund gesetzlicher Pflichten. Das vorliegende Elaborat soll daher den Fokus auf einen Vorschlag lenken, den bereits Precht vor einem Jahr in den öffentlichen Diskurs eingebracht hat: weshalb nicht über einen sozialen Pflichtdienst sprechen, der auch spätere Lebensphasen einschließt vor allem um des sozialen Zusammenhalts?¹² Und tatsächlich ist die – insbesondere durch Jugendverbände – schnell geäußerte Kritik mit Verweis auf Freiwilligendienste eine Kritik an der Debatte an sich, weil eine Verkürzung. Weder bat der Bundespräsident gerade darum, über Finanzierung von halben Stellen für Jugendfreiwilligendienste zu debattieren oder über Bevormundung, noch um Fragen zur gesundheitlichen Einsatzfähigkeit von älteren Menschen im Renteneintrittsalter – bei aufmerksamer Lektüre des Interviews geht es primär um Fragen der inneren Sicherheit und des gesellschaftlichen Zusammenhalts und damit der Notwendigkeit, auf zumindest demselben (hohen!) Niveau von 2011 über Grundrechte und unsere Verfassung zu debattieren.

5. Demokratie als Projekt

Steinmeier spielt auf wichtige, zwischen den Zeilen herauszulesende Fragen an: Weshalb sollten Demokratien eine bereits naturgemäß in höherem Maße gegebene Stabilität aufweisen als autokratische Staatsformen?¹³ Was passiert mit Staaten, deren Souverän zur Hälfte bereits „keine Lust“ mehr hat?

Die durch den Bundespräsidenten angesprochene niedrige Wahlbeteiligung ist hierbei ein Phänomen, von dem aus man nicht unmittelbar auf gesellschaftliche, sogar die Staatsform gefährdende Fliehkräfte schließen kann. Einvernehmen besteht darin, dass indifferente Mehrheiten nicht mit – zumeist lautstarken – Gruppen aus den Staat gefährdenden Minderheiten gleichgesetzt werden dürfen. Um bei unserer zentralen Frage zu bleiben: Inwieweit geht also von einer „zu breiten, indifferenten Masse“ eine Gefahr für die sicherheits- und verteidigungspolitische Lage der Bundesrepublik aus, und zwar in einem Maße, welches erhebliche Grundrechtseingriffe im Verständnis der Zeit vor dem Jahr 2011 rechtfertigt?

An dieser Stelle lohnt ein Blick auf die Typologie des Umgangs mit Veränderung¹⁴.

¹² <https://www.spiegel.de/kultur/richard-david-precht-will-neuen-pflichtdienst-corona-leugner-arbeiten-selten-auf-intensivstationen-a-6a9694f6-d0c9-4c69-a3da-b8361b4f5cea>

¹³ Exakt diese Frage spitzt sich weltpolitisch mehr und mehr zu. Mit Blick auf ausländische Einflussnahme auf verfassungsrechtliche Vorgänge, wie bspw. Wahlen, verschmilzt Verteidigungs- und Sicherheitspolitik mehr und mehr.

¹⁴ vgl. Vahs, 2015

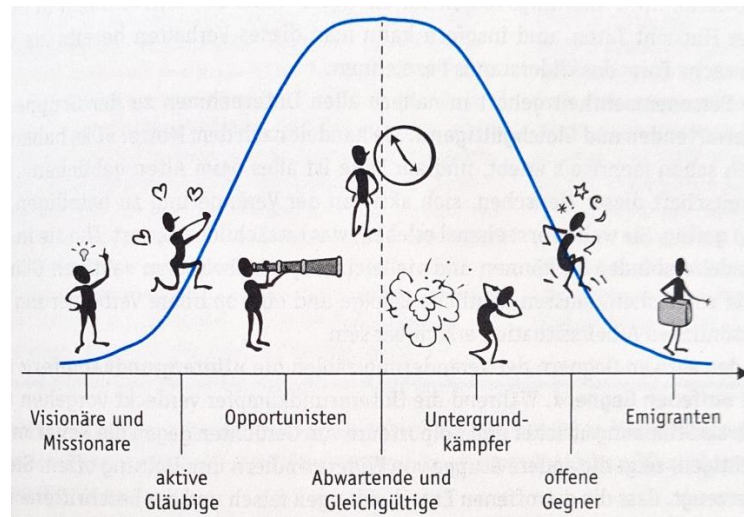


Abbildung 1: Typische Einstellungen gegenüber dem organisatorischen Wandel nach Vahs (2015), S. 327

Eine Anwendbarkeit auf Bürgerinnen und Bürger wird vorausgesetzt; es bilden sich normalverteilte Cluster ab. Unterstellt man, dass sich die stärkste Anzahl an Nichtwählerinnen und Nichtwählern im Cluster der „Abwartenden und Gleichgültigen“ wiederfindet, lässt sich mit Blick auf die bundesdeutsche Geschichte postulieren, dass es seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine Verschiebung nicht nur in ihrer Stärke, aber vor allem in der Wahrnehmbarkeit dieser Cluster gegeben hat.

Und auch dies ist erklärbar: Die Erfahrung aus Diktaturen hat in bundesdeutschen Familien offenbar eine generationsübergreifende Sozialisation hin zu weniger Commitment bewirkt. Diejenigen, die sich während einer Diktatur zu stark in den Clustern der „Offenen Gegner“ oder gar „Emigranten“ gegenüber dem System verhielten, „vererbten“ innerhalb des kollektiven Familiengedächtnisses extrem negativ konnotierte Erinnerungen an ihr Commitment. Ähnlich negativ konnotierte Erfahrungen aus der demokratischen Zeit nach Ende einer Diktatur vererbten diejenigen, die sich während einer Diktatur zu stark in den Clustern der „Aktiven Gläubigen“ oder gar „Visionären und Missionaren“ gegenüber dem System verhielten. In mehr und mehr kollektiven Familiengedächtnissen wird in Zeiten großer systemischer Umbrüche¹⁵ zu starkes Commitment über Generationen als nachteilig weitergetragen, sodass sich langfristig eher noch Nachfahren aus den Familien gesellschaftlich engagieren, die über mehrere Generationen den Clustern „Opportunisten“ oder „Untergrundkämpfer“ angehörten.

Dieser Ansatz kann auch Phänomene erklären, die die dritte Nachkriegsgeneration häufig erfahren hat:

Die Mutter oder Ehefrau ermahnt ihr Kind oder ihren Mann, „bloß nicht mit einem Ehrenamt von der Versammlung des Vereins nach Hause zu kommen“, und zwar nicht, weil sie in erster Linie zeitliche Limitationen erkennt, sondern weil „Auseinandersetzung“ zumeist als

¹⁵ Genannt seien an dieser Stelle insbesondere das Ende des Zweiten Weltkriegs 1945 und die Deutsche Einheit 1990.

logische Ursache für Streit, Gerede und Nachreden negativ konnotiert verstanden und erwartet werden.

Bei Klassensprecher-/innen-Wahlen werden von Wortführern diejenigen Mitschüler/-innen vorgeschlagen, die weniger beliebt sind.

Bereits vor 20 Jahren begann in der Wirtschaft ein Zweifeln am Nutzen von Exzellenzprogrammen für Nachwuchsführungskräfte – immer stärker zeichnet sich ab, dass immer mehr Hochschulabgänger mehr Freiheit erfahren und vor allem weniger Verantwortung tragen möchten. Sehr häufiges Berufsziel ist „Berater“.¹⁶

Diese Beobachtungen zeigen, dass künftig – unabhängig von der Frage nach hauptberuflicher oder ehrenamtlicher Rolle – die existenzielle Ressource für sowohl Wirtschaftsunternehmen als auch gemeinnützige Körperschaften die verantwortungsvolle Besetzung ihrer Vertretungsorgane sein wird, selbst bei in finanzieller und konzessionaler Ressourcenlage prosperierend aufgestellten Organisationen.

Insgesamt kann damit der durch den Bundespräsidenten gewählte Projektbegriff als besondere Attribuierung verstanden werden. Ein Projekt zeichnet sich durch seine Befristung aus; jede Herrschaftsform endet also – die Frage ist nicht, ob, sondern wann. Der Souverän – im Falle der Demokratie die Bürgerinnen und Bürger – hat es (mehrheitlich) in der Hand, diese Frage zu beantworten. Das schließt jedoch eben auch den starken „statistischen Wohlstandsbauch“ ein, der dem Cluster der „Abwartenden und Gleichgültigen“ zuzuerkennen ist.

6. Abwägung der Motivationen

Begünstigt also ein wachsendes mehrheitliches Desinteresse an Politik, Mitwirkung und Verantwortung die Wahrnehmbarkeit und Wirkung der Gruppe, die der Bundespräsident als eine Gruppe nennt, „die zunehmend gegen den Staat ist, seine Institutionen und Repräsentanten mehr und mehr ablehnt“?

Sollte sich dieser Kausalzusammenhang weiter verdichten, erhalten die Berichte der Verfassungsschutzorgane bei der Beurteilung der Erforderlichkeit etwaiger erheblicher Grundrechtseingriffe, wie bspw. anlässlich einer Entscheidung zu Gunsten einer „sozialen Pflichtzeit“ eine herausragende Bedeutsamkeit. Im jüngsten wird ergänzend zu den aus den vorangehenden Jahren bekannten Bedrohungslagen ausdrücklich als „besorgniserregende Tendenzen“ betont, dass „der Staat und seine Institutionen [...] in ihrer Legitimität infrage gestellt“ würden.

Eine Diskussion also, wie manche Verbände sie über freiwilligenrechtliche oder arbeitsmarktpolitische Fragestellungen gerne führen möchten, trägt nicht zur Tiefe der durch den

¹⁶ Zitate aus dem Umfeld der Verfasser

Bundespräsidenten vorgeschlagenen Fragestellung bei. Diese Verbände bemühen im Obigen beschriebene Muster, die dazu beitragen, echte Auseinandersetzung herabzuwürdigen. Es stellt sich daher die Frage: Geht es den Jugendverbänden tatsächlich ausschließlich um junge Menschen?

Insgesamt erkennen wir gerade in der Unterschiedlichkeit der Tragweite des Ansatzes, mit dem die Diskussion geführt bzw. nicht geführt wird, dass – sollten die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen – eine soziale Pflichtzeit durchaus als erforderlich beurteilt und positive Wirkung auf unser Gemeinwohl entfalten kann. Zur Verhältnismäßigkeit kommt es natürlich auf die Ausgestaltung an. Und an dieser Stelle sollte unser eigentlicher Debattenbeitrag „eigentlich“ erst beginnen.

7. Handlungsempfehlungen

Wir begrüßen die Anregung des Bundespräsidenten und schlagen daher vor,

- (1) einen sozialen Pflichtdienst über die Dauer von zwölf Monaten für volljährige Bundesbürgerinnen und Bundesbürger zu errichten.
- (2) Dass dieser Pflichtdienst zunächst nach dem Schulabschluss erfolgen soll, jedoch auch nach Ausbildungsabschluss erfolgen kann. Der Dienst kann auch in zwei sechsmonatige Abschnitte nach Schul- bzw. Ausbildungsabschluss geteilt werden.
- (3) dass der Pflichtdienst in öffentlichen Einrichtungen zu erfolgen hat, bspw. im Technischen Hilfswerk, in Krankenhäusern, in Einrichtungen der Altenpflege oder bei der Bundeswehr.
- (4) dass von der Dienstpflicht ausgenommen sind:
 - a. Bürgerinnen und Bürger, die aus medizinischen Gründen nicht teilnehmen können,
 - b. Frauen vor dem Geburtsjahrgang 1993¹⁷,
 - c. Bürgerinnen und Bürger, die sich für einen bestimmten Zeitraum ehrenamtlich in bestimmten Funktionen engagieren bzw. engagiert haben (bspw. bei Feuerwehren, Sportvereinen, als Klassensprecher/-in usw.), oder
 - d. Bürgerinnen und Bürger, die bereits einen Freiwilligendienst oder Wehr- bzw. Zivildienst abgeleistet haben.
- (5) dass eine 18-monatiger Ersatzdienstmöglichkeit bei Trägern von anerkannten (geregelt) Freiwilligendiensten errichtet wird. Diese Organisationen bedürfen einer öffentlichen Anerkennung. Der Ersatzdienst kann zusätzlich zu den unter (2) genannten Zeitpunkten auch im Rahmen von beruflichen Sabbatjahren oder unmittelbar nach Renteneintrittsalter abgeleistet werden. Eine Teilung in jeweils sechsmonatige Abschnitte ist ebenfalls möglich.
- (6) dass Ursachen für soziale Ungleichheiten im Zugang zu Freiwilligendiensten noch besser erforscht und bestehende Hürden für soziales Engagement abgebaut werden müssen.

¹⁷ Dieser Geburtsjahrgang entspricht einer Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Aussetzung der erheblichen Grundrechtseingriffe im Jahr 2011.